

Satzung

Förderkreis

Zentrum für Telekommunikations- und Medienwirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Zentrum für Telekommunikations- und Medienwirtschaft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Telekommunikations- und Medienwirtschaft sowie der für eine praxisorientierte Forschung notwendigen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (3) Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt durch die Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten im Bereich der Telekommunikations- und Medienwirtschaft. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Die Förderung einer in § 3 Abs. 1 der Satzung näher bezeichneten Forschungsstelle einer Universität,
 2. die Unterstützung von Forschungsvorhaben,
 3. die Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
 4. die Durchführung von Veranstaltungen, die eine Intensivierung des Wissensaustauschs zwischen Forschung und Praxis auf dem Gebiet der Telekommunikations- und Medienwirtschaft zum Gegenstand haben.
 5. Der Auf- und Ausbau einer Bücherei bei der Forschungsstelle, die wissenschaftliche Quellen auf dem Gebiet der Telekommunikations- und Medienwirtschaft erfaßt.

§ 3 Zu fördernde Forschungsstelle

- (1) Zu fördernde Forschungsstelle im Sinne der Satzung ist das Fachgebiet Unternehmens- und Technologieplanung, Schwerpunkt Telekommunikationswirtschaft, der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Zuwendungen, die durch den Verein an die zu fördernde Forschungsstelle getätigt werden, sind dem Vereinszweck entsprechend unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verausgaben.

§ 4 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zentrum und wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung werden insbesondere durch ein Zentrum wahrgenommen, das den Namen
Zentrum für Telekommunikations- und Medienwirtschaft
(Research Center for Telecommunications and Media Management)
führt. Dieses wird im folgenden Zentrum genannt.
- (2) Zur Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben arbeitet das Zentrum eng mit der in § 3 Abs. 1 der Satzung bestimmten Forschungsstelle zusammen.
- (3) Das Zentrum hat einen Leiter, der innerhalb des Vereins ausschließlich die Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit des Zentrums übernimmt. Leiter des Zentrums ist der Fachgebietsleiter/Lehrstuhlinhaber der in § 3 Abs. 1 der Satzung benannten zu fördernden Forschungsstelle. Der Leiter des Zentrums ist der Sprecher des Vereins in wissenschaftlichen Angelegenheiten und übernimmt repräsentative Aufgaben des Vereins.
- (3) Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums sowie zur Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. In den Beirat können durch Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins führende Vertreter aus Wissenschaft und Praxis aus dem Bereich der Telekommunikations- und Medienwirtschaft berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Aufgabe des Beirates ist es, den Verein bei der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten sowie der zweckgerichteten Verwendung des Vereinsvermögens nach § 2 Abs. 3 der Satzung zu beraten.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Beirates ist aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Als wichtiger Grund zählt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 6 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle an seinem Zweck interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden.
- (2) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind mindestens einmal im Geschäftsjahr in schriftlicher Form (Jahresbericht) über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Aktivitäten des Vereins in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und den Verein über Adreßänderungen zu informieren.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird im Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand festgelegt. Der Jahresbeitrag beläuft sich für Privatpersonen auf mindestens EUR 100 und für institutionelle Mitglieder auf mindestens EUR 620.
- (2) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist jeweils im voraus und in voller Höhe für das am 1. Januar beginnende Kalenderjahr zu entrichten.

- (3) Im ersten Halbjahr eines Jahres in den Verein eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag in voller Höhe. Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des vollen Jahresbeitrages. Maßgeblich ist das Datum der Beitrittserklärung des Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder tragen sämtliche Kosten, die mit dem Einzug der Jahresbeiträge fällig werden. Hierzu zählen sämtliche Bankgebühren sowie die Kosten für die Mahnung und den Einzug säumiger Mitgliedsbeiträge.
- (5) Absolventen der Universität Duisburg-Essen erhalten bis 3 Jahre nach Abschluß ihres Studiums die Möglichkeit zu einer Mitgliedschaft für Privatpersonen zu einem vergünstigten Jahresbeitrag. Die Dauer dieser vergünstigten aber vollständig gleichberechtigten Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Eine Kündigung ist erst zum Ende des zweiten Mitgliedsjahres möglich, danach gilt die reguläre Kündigungsfrist. Im ersten Mitgliedsjahr ist die Mitgliedschaft kostenlos. Im zweiten Jahr ist ein vergünstigter Jahresbeitrag von EUR 60 zu zahlen. Ab dem dritten Jahr ist der reguläre Jahresbeitrag für Privatpersonen von mindestens EUR 100 zu entrichten.
- (6) Rentner erhalten die Möglichkeit zu einer Mitgliedschaft für Privatpersonen zu einem vergünstigten Jahresbeitrag, der auf dem Jahresniveau von Jungakademikern in deren zweitem ZfTM-Mitgliedschaftsjahr festgelegt wird. Dieser beläuft sich auf mindestens EUR 60.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluß,
 3. Tod des Mitglieds,
 4. Auflösung und Beendigung bei institutionellen Mitgliedern.
- (2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen, Spenden und sonstigen Zuwendungen des Mitglieds gegenüber dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Austritt aus dem Verein:
 1. Ein Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ausschluß aus dem Verein:
 1. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
 2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.
 3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzender,
 2. Stellvertretender Vorsitzender,
 3. Finanzvorstand (Schatzmeister).Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat insbesondere für die Erstellung des Jahresberichts gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung zu sorgen und der Mitgliederversammlung mündlich die Tätigkeit des Vereins darzustellen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
- (5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als EUR 5.000 belasten, ist der Vorsitzende allein bevollmächtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als EUR 2.500 belasten, allein bevollmächtigt.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorständen ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Als wichtiger Grund zählt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (9) Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Jahresbericht,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Wahl des wissenschaftlichen Beirates,
6. Änderungen der Satzung,
7. Auflösung des Vereins.
8. Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen amtierenden Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit wird eine weitere Abstimmung durchgeführt. Der Leiter der Mitgliederversammlung erhält in dieser zweiten Abstimmung ein doppeltes Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, in der Satzung vorgesehene Abberufung aus Ämtern aus wichtigem Grund und die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich. Eine Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Zum Termin der Mitgliedsversammlung nicht vorliegende Stimmabgaben werden als Enthaltungen gewertet. Die Änderung der zu fördernden Forschungsstelle nach § 3 Abs. 1 der Satzung kann nach § 14 Abs. 4 der Satzung vorgenommen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die entsprechenden Protokolle sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins und erhalten dazu die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Vereins.
- (2) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer ein Prüfbericht über die Buch- und Kassenführung des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstellen. Der Prüfbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Das Amt des Kassenprüfers darf nicht von Mitgliedern des Vorstandes ausgeübt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der in § 3 Abs. 1 der Satzung bestimmten Forschungsstelle zu. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Telekommunikations- und Medienwirtschaft zu verwenden.